

§ 0951 ZPO

(1) Ist ein im Inland erlassener Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Inland zu vollziehen, hat der [Gläubiger](#), der seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, den Beschluss der Bank zustellen zu lassen. Ist der Beschluss in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu vollziehen, hat der [Gläubiger](#) die Zustellung gemäß Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 1 der [Verordnung \(EU\) Nr. 655/2014](#) an die Bank zu veranlassen.

(2) Das Gericht, das den Beschluss [erlassen](#) hat, lässt dem [Schuldner](#) den Beschluss nach Artikel 28 der [Verordnung \(EU\) Nr. 655/2014](#) zustellen; diese Zustellung gilt als Zustellung auf Betreiben des [Gläubigers](#) (§ 191 [ZPO](#)). Eine Übersetzung oder Transliteration, die nach Artikel 28 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 1 der [Verordnung \(EU\) Nr. 655/2014](#) [erforderlich](#) ist, hat der [Gläubiger](#) bereitzustellen.